

Richtlinie

Zur Förderung von Steckersolargeräten/Minibalkonkraftwerk Der Gemeinde Elz

1. Förderziele

Ziel der Förderung ist es, durch die vermehrte Verwendung von Steckersolargeräten/Minibalkonkraftwerken den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Gemeinde Elz zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Steckersolaranlagen/Minibalkonkraftanlagen an wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden oder Wohneinheiten in der Gemeinde Elz. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Unter dem Begriff der Steckersolargeräte/Minisolarkraftwerke, werden steckbare Solarmodule mit der aktuellen gesetzlichen Leistung eines Wechselrichters an einem angeschlossenen Stromkreis verstanden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieterinnen und Mieter in Wohngebäuden innerhalb der Gemeinde Elz sind. Darüber hinaus werden auch Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden innerhalb der Gemeinde Elz gefördert.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Steckersolargeräte/Minibalkonkraftwerke inklusive Wechselrichter in Wohneinheiten in Zwei- oder Mehrfamilienhäusern sowie in Einfamilienhäuser. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen.

- 4.2 Bei Gebäuden, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

- 4.3 Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE- Kennzeichen, Netzanschlussnorm, Sicherheitsstandard der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.) gefördert.

- 4.4 Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort errichtet werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden.

Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.

- 4.5 Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.

- 4.6 Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderfähig sind:

- 5.1 Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- 5.2 Geräte, deren Installation gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben ist.
- 5.3 Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördersumme beträgt 100 Euro, unabhängig davon, wie viel Solarodule betrieben werden, wobei die aktuelle gesetzliche maximale Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) einzuhalten ist.

Gefördert werden die Anschaffungskosten inkl. der Elektroarbeiten durch einen Fachbetrieb.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf insgesamt jedoch nicht 30% der Gesamtkosten überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 8.1 Eine Rechnung, eines (Online-) Fachhändlers und eine Beschreibung des Modells mit den wichtigsten technischen Daten, inklusive des Nachweises über die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.3
- 8.2 Beschreibung oder Foto des Aufstellungsortes zur Beurteilung der Fördervoraussetzung gemäß Ziffer 4.4
- 8.3 bei Anträgen von Mieterinnen oder Mietern die Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers, sofern dies erforderlich ist.
- 8.4 Eine Kopie der ordnungsgemäßen Anmeldung vom Stromnetzbetreibers

Die Gemeinde Elz entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges (vollständigen Unterlagen) im Rahmen der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt kein eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die Gemeinde Elz übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringungen oder dem Betrieb der Steckersolaranlage/ Minibalkonkraftwerk.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis sind folgende Unterlagen spätestens 1. Monat nach Erteilung der Bewilligung bei der Gemeinde Elz einzureichen:

- 9.1 eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- 9.2 ein Foto des errichteten Steckersolargerätes/Minibalkonkraftwerk
- 9.3 gegebenenfalls Nachweise über Förderungen Dritter

Können die genannten Fristen nicht eingehalten werden, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit plausibler Begründung einzureichen.

Die Gemeinde Elz behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen, gegebenenfalls auch durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung und Zweckmittelbindung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Ziffer 9 vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Gemeinde Elz. Die Zweckbindungsfrist der geförderten Anlage beträgt 5 Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Auszahlung der Förderung.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Der Zuschussempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung verpflichtet, wenn der gewährte Zuschuss zweckfremd verwendet wurden, oder arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 16.05.23 In Kraft.



Bürgermeister



Siegel